



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 07 vom 19.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2021; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf; Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagesstätten ab 22.02.2021	2
Geschäftsordnung (GeschO) des Zweckverbands zur Wasser- versorgung der Glaubendorfer Gruppe, 1. Änderung	4

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 19.02.2021;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Öffnung von Schulen,
Kindertageseinrichtungen und Kindertagesstätten ab 22.02.2021**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet
(<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 19.02.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV) in der ab 22.01.2021 geltenden Fassung, die mit Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 12.02.2021 bekannt gemacht wurde (BayMBl. 2021 Nr. 112) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

1. Im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 6 vom 17.02.2021 wurde bekannt gegeben, dass die 7-Tages-Inzidenz von 100 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf 17.02.2021, 0.00 Uhr, an sieben aufeinander folgenden Tagen (10.02. – 16.02.2021) unterschritten wurde.

2. Aus der gegenwärtig andauernden Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes nach Nr. 1 ergeben sich folgende Konsequenzen mit Wirkung ab 22.01.2021:

2.1. Regelung zu Schulen nach § 18 der 11. BayIfSMV:

2.1.1. Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht, findet statt:

2.1.1.1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,

2.1.1.2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale

Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,

2.1.1.3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und

2.1.1.4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

2.1.2. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 der 11. BayIfSMV müssen die jeweiligen Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen. Verstöße gegen diese Pflicht stellen gem. § 28 Nr. 17 der 11. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar.

2.2. Regelungen zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 11. BayIfSMV:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

2.2.1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

2.2.2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

2.3. Regelungen zu Beruflicher Aus- und Fortbildung, außerschulischer Bildung, Musikschulen und Fahrschulen gem. § 20 der 11. BayIfSMV:

2.3.1. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV gilt entsprechend.

2.3.2. Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Nr. 2.3.1 dieser Bekanntmachung erfasst sind, sind vorbehaltlich des § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV in Präsenzform untersagt.

2.3.3. Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum

Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; § 20 Abs. 3 Satz 4 der 11. BayIfSMV gilt entsprechend.

2.3.4. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf erneut überschritten wird, wird dies entsprechend im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gegeben. Welche Folgen sich daraus auf die Einrichtungen nach vorstehenden Nrn. 2.1 – 2.3 ergeben, wird dabei gesondert bekannt gegeben.

Schwandorf, 19.02.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Geschäftsordnung (GeschO) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

1.Änderung
vom 17.02.2021

§ 1 Änderungsinhalt

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe ändert aufgrund Art.26 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.45 Abs.1 GO und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.02.2021 die Geschäftsordnung (GeschO) wie folgt:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,

(4) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 25.000 € zu tätigen. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.000 €
- Niederschlagung 5.000 €
- Stundung bis 1 Jahr 10.000 €
- Stundung über 1 Jahr 5.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 5.000 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)

(6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 € in Auftrag zu geben.

(7) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 15.000 € im Einzelfall berechtigt.

Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.

(8) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(9) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören auch in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(10) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und für sonstige Leistungen des Verbandes.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf in Kraft.

Pfreimd, 17.02.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Tischler

Verbandsvorsitzender